## Synopse -

## Reglement über die Übernahme der Kosten der Kunst- und Sportschulen in der Stadt Winterthur

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:

Geändert: 4.1-1.5 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	Der [Autor]	
	beschliesst:	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	Der Erlass SRS 4.1-1.5 (Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur vom 2. April 2019) (Stand 19. August 2019) wird wie folgt geändert:	
Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur		
vom 2. April 2019		
Gestützt auf Art. 5 und 6 Abs. 2 Geschäftsordnung Volksschule Winterthur vom 30. Mai 2010 wird fol- gendes Reglement über die Übernahme von Kosten von Kunst- und Sportschulen erlassen:		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
Art. 1 Gegenstand		
<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen durch die Stadt Winterthur.	<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Übernahme von Kosten der Schulung von Schülerinnen und Schülern an Kunst- und Sportschulen der Sekundarstufe durch die Stadt Winterthur.	Eine Kostenübernahme für private Kunst- und Sport- schulen ist nur für die Sekundarstufe vorgesehen. Auf Primarstufe ist i.d.R. kein Trainingssetting not- wendig, dass den Besuch einer Privatschule bedingt, sodann besteht die Möglichkeit einer Dispensierung auf Gesuch hin gemäss § 28 des Volksschulgeset- zes i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. d & e der Volksschulverord- nung.
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Kostenübernahmen für Kunst- und Sportschulen aufgrund kantonaler Bestimmun- gen und interkantonaler Vereinbarungen.	unverändert	
Art. 2 Sportschulen	unverändert	
Folgende Voraussetzungen müssen Sportschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:		
a. Professioneller Trainingsbetrieb am Schulstandort,		
b. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volksschulalter,		
c. Betriebsbewilligung des Standortkantons und		
d. in der Regel Qualitätslabel für Bildungsinstitutionen von Swiss Olympic.		
Art. 3 Kunstschulen	unverändert	
<sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen müssen Kunstschulen für eine Übernahme von Kosten kumulativ erfüllen:		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
a. Ausrichtung der Schule auf Jugendliche im Volks- schulalter,		
b. Betriebsbewilligung des Standortkantons und		
c. Empfehlung der Schule durch die Kultursekretärin bzw. den Kultursekretär.		
Art. 4 Anspruchsberechtigte		
<sup>1</sup> Für die Übernahme von Kosten müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:	unverändert	
a. Gesuch der Eltern um Kostenübernahme,	unverändert	
b. Wohnort in Winterthur,	unverändert	
c. Aufnahme in eine Schule gemäss Art. 2 oder 3,	unverändert	
d. Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen.	d. Erklärung der Eltern, die Transportkosten vom Wohnort zur Schule zu übernehmen,	
	e. Das Gesuch ist dem Präsidium der Schulpflege bis 1. Mai vor Beginn des relevanten Schuljahres ein- zureichen.	Zur finanziellen Planungssicherheit wird ein Stichtag festgelegt. Zu spät eingereichte Gesuche werden für das jeweils kommende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt.
<sup>2</sup> Auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien besteht kein Anspruch auf eine Kostenübernahme.	unverändert	
<sup>3</sup> Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, haben folgende Schülerinnen und Schüler Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen:	<sup>3</sup> Übersteigen die Kosten der eingegangenen Gesuche die bewilligten finanziellen Mittel, haben folgende Schülerinnen und Schüler Vorrang, wobei vorstehende Kriterien nachstehenden Kriterien vorgehen. Sind die nachstehenden Kriterien alle gleichermassen erfüllt, entscheidet das Los:	Zusätzlich zu den nachfolgenden Kriterien soll bei Schüler:innen welche alle Kriterien gleichermassen erfüllen als letztes Kriterium ein Losentscheid über alle Schülerinnen und Schüler aller in Frage kommenden privaten K&S Schulen erfolgen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	a. Schülerinnen und Schüler, welche bereits zwei vollständige Schuljahre an einer Schule gemäss Abs. 2 oder 3 absolviert haben,	Schülerinnen und Schüler welche bereits zwei Schul- jahre an einer privaten K&S Schule in Winterthur ab- solviert haben, sollen Vorrang haben, zur Wahrung von Kontinuität.
a. Schülerinnen und Schüler, welche bei Vereinen in Winterthur trainieren,	b. unverändert	Anpassung der Aufzählung
o. Schülerinnen und Schüler, welche für eine ange-	c.	
messene Förderung ihres bzw. seines Talents stär- ker auf einen individualisierenden Unterricht ange- wiesen sind und	<ul> <li>i) Für Kunst/Musik und Tanz: Schülerinnen und Schüler, welche für eine angemessene Förderung ihres bzw. seines Talents stärker auf einen indivi- dualisierenden Unterricht angewiesen sind.</li> </ul>	Dieser Abschnitt soll künftig für Kunst/Musik und Tanz gelten – da in diesen Bereichen kein Athletin- nen- und Athletenweg besteht.
	ii) Für Sport: Im sportartenspezifischen Athletinnen- und Athletenweg nach FTEM von Swiss Olympic, in der zum Stichtag gültigen Version, muss für die dem Kind gewährte Talentcard per Schuljahresbeginn bzw. die Phase in welcher sich das Kind am Schuljahresbeginn befindet eine Empfehlung für den Besuch einer Sportklasse oder Sportschule aufgeführt sein.  Für Sportarten, die keine Empfehlung für den Besuch einer Sportschule im sportartenspezifischen Athletinnen- und Athletenweg nach FTEM von Swiss Olympic aufweisen, ist der Bedarf der Beschulung in einer Sportschule für das betroffene Kind durch den Verein und Verband auszuweisen.	Im Sport (ausser Tanz) sollen die sportartenspezifischen Athletinnen- und Athletenwege massgeblich sein. Je nach Sportart wird ab einer unterschiedlichen Talentcard (Lokal, Regional, National) bzw. Phase (T1/T2/T3) der Besuch einer Sportklasse/Sportschule empfohlen. Relevant ist die Talentcard bzw. Zuordnung zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns (nicht Gesuchszeitpunkt) des aktuellen Schuljahres. In einigen Sportarten ist im Athletinnen- und Athletenweg keine Empfehlung für den Besuch einer Sportschule ab der 1. Oberstufe ausgewiesen (bspw. Eishockey). Praxisgemäss besuchen viele Schüler:innen mit einer Talent Card Regional bereits eine (kantonale) Sportschule. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die Schüler die Möglichkeit die private K&S in Winterthur besuchen zu können. Der Bedarf einer Beschulung in einer Sportschule muss jedoch für das Kind durch den Verein und Verband (nicht Trainer:in) nachgewiesen sein.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
c. Schülerinnen und Schüler mit besser erreichbarem Trainings- bzw. Übungsort.	d. unverändert	Anpassung der Aufzählung
Art. 5 Kosten	unverändert	
<sup>1</sup> Die Stadt Winterthur übernimmt grundsätzlich das von der Trägerschaft der Schule festgelegte Schul- geld, höchstens jedoch im Betrag des maximal von den Besonderen Schulen des Kantons Zürich ver- langten Schulgeldes.		
<sup>2</sup> Alle übrigen Kosten, insbesondere Schulwegkosten, gehen zu Lasten der Eltern.		
Art. 6 Zuständigkeit	unverändert	
<sup>1</sup> Das Präsidium der Zentralschulpflege ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.	<sup>1</sup> Das Präsidium der <mark>Schulpflege</mark> ist zuständig, die Übernahme von Kosten zu bewilligen.	Anpassung an die seit Schuljahr 22/23 geltende Behördenstruktur.
Art. 7 Wegzug		
<sup>1</sup> Die Übernahme von Kosten entfällt bei Wechsel des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers. Über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus geleistete Schulgelder werden den Eltern in Rechnung gestellt.	unverändert	
<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann das Präsidium der Zentralschulpflege den Verzicht auf die Rückforde- rung bewilligen.	aufheben	Es soll eine Härtefallklausel eingeführt werden, welche für alle Bestimmungen des Reglements gilt.
	Art. 7a Härtefälle  1 In begründeten Härtefällen kann das Präsidium der Schulpflege von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.	In ausgewiesenen Härtefällen, kann das Präsidium der Schulpflege, bei entsprechend bewilligten finanzi- ellen Mittel von den Bestimmungen des Reglements abweichen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
Art. 8 Übergangsbestimmungen	unverändert	
<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits erteilte Bewilligungen von Kostenübernahmen gelten weiterhin.		
Art. 9 Inkraftsetzung	unverändert	
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft.		
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts	unverändert	
<ul> <li><sup>1</sup> Folgende Erlasse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben:</li> <li>Reglement über die Talentklasse der Stadt Winterthur vom 8. November 2011,</li> <li>Beschluss der Zentralschulpflege betr. Talentschule / Übernahme von Schulgeldern für auswärtige Kunst- und Sportschulen vom 5. Juni 2007.</li> </ul>		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	[Ort]	
	[Behörde]	